

Inhalt

Ingrid Sehrbrock: Parlament trägt Verantwortung	2
DGB fordert sachgerechte Diskussion über Dienstrecht	2
Der Weg zur Bundeseinheitlichkeit	3
Das Dienstrechtsgefüge bricht auseinander – die geplanten Änderungen im Überblick	4
Kompetenzverlagerung in der Föderalismuskommission nicht unumstritten	5
Berufsbeamtentum soll „fortentwickelt“ werden – Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers	6
Unser Ziel: Einheit in Vielfalt	7
Der öffentliche Dienst in Zahlen	8
Bundeseinheitlichkeit wird ausgehebelt – polizeispezifische Regelungen bieten Angriffsflächen	9
Streikverbot ist kein Naturgesetz Verhandlungsrechte stärken	10
Neuordnung der Lehrerausbildung: Geschichte eines föderalen Versagens	11
Brücken verbinden, was Politik spaltet	12
Quer gestellt – für gute Bezahlung und einheitliche Besoldung	12
Anpassung nach unten – Folgen der Föderalismusreform für Bahnbeamtinnen und -beamte	13
Rechtszersplitterung, Besoldungswettlauf, Bürokratieaufbau – vorprogrammiertes Chaos	13
Forstverwaltung erwartet kostentreibenden Bürokratieaufbau	15
Aussichten sind demotivierend Bergamtmann Bernd Winkels über die Stimmung bei der Bergaufsicht	15
Stimmen aus Bund und Ländern zur Föderalismusreform	16

Was lange währt ... ist noch lange nicht gut

Kooperation statt Kleinstaaterei

Die nach langem politischen Streit vorgelegten Gesetzentwürfe zur Föderalismusreform beinhalten die weitreichendsten Änderungen des Grundgesetzes seit dessen Inkrafttreten. Die Kompetenzen von Bund und Ländern neu abzugrenzen und die Gesetzgebung zu entflechten, ist lange überfällig.

Der DGB hat die Arbeit der „Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ von Anfang an konstruktiv begleitet. Er will die Erfolgsstory des Grundgesetzes fortschreiben. Es geht nicht um mehr oder weniger Staat, sondern um ein gutes staatliches Angebot in den wichtigsten gesellschaftspolitischen Zukunftsfeldern.

Aber es geht um noch mehr. Art. 20, Abs. 1 GG lautet: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Damit ist nicht nur die föderale Ordnung der Bundesrepublik umschrieben, sondern es sind zugleich zwei grundlegende Prinzipien und Ziele staatlichen Handelns formuliert. Es soll demokratisch und sozial sein.

Neue Gräben entstehen

Dieser Vorgabe unserer Verfassung werden die jetzt vorgelegten Vorschläge nicht gerecht. Mehr Wettbewerbsföderalismus, wie er sich bei deren Umsetzung zwangsläufig entwickeln würde, wird dem Anspruch, ein demokratischer und sozialer Bundesstaat zu sein, nicht gerecht. In Zukunft würde mehr denn je die Kasenslage eines Landes über die Beschäftigungsbedingungen und die Qualität öffentlicher Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger



entscheiden. Mit Chancengleichheit hat dieses Verständnis von Föderalismus nichts mehr zu tun, sehr viel aber mit Verdrängungswettbewerb und neuen Gräben, die ohne Not aufgerissen würden.

Und wenn nun die vorgelegte Reform der bundesstaatlichen Ordnung nach der berüchtigten Basta-Methode durch die Parlamente gepeitscht werden soll, dann ist das höchst fragwürdig. Es ist vollkommen unakzeptabel, wenn namhafte Vertreter der großen Koalition ihr Vorschlagspaket für unveränderlich erklären, bevor es überhaupt in Bundestag und Bundesrat beraten wurde.

Transparenz schaffen, Handlungsfähigkeit sichern

Doch nicht nur dieses Verfahren, gegen das sich massiver Widerstand formiert hat, ist höchst fragwürdig. Auch die Inhalte der Reform lassen zu wünschen übrig. Es sei daran erinnert, dass am Ende der „Mutter aller Reformen“ ein Mehr an demokratischer Transparenz und größere Handlungsfähigkeit aller staatlichen Ebenen stehen sollten. Die jetzt formulierten Vorschläge werden dem nicht gerecht. Das gilt für die vier Themen Bildung, Dienstrecht, Umwelt und Strafvollzug gleichermaßen. Es ist fraglich, ob die Zahl der im Bundesrat zustimmungspflichtigen Gesetze – für viele offenbar die einzige Messlatte für den Erfolg der Reform – tatsächlich geringer wird.

Gleichwertige Lebensverhältnisse für alle

Es gibt also weiterhin viel Arbeit und einen großen Bedarf, sich einzumischen. Gerade auf dem Zukunftsfeld Bildung nehmen die staatlichen Organe ihre Aufgaben nicht so wahr wie es sein müsste. Hier behindert der Föderalismus in seiner jetzigen Form gutes staatliches Handeln. Im Resultat ist die Bundesrepublik in der Bildungspolitik auf einem Abstiegsplatz gelandet. Wenn nun aber ein Kooperationsverbot den Bund aus der Bildungspolitik heraushalten soll, kann das nicht besser werden. Mehr Kooperation und weniger Kleinstaaterei ist das Gebot der Stunde.

Um es plastisch zu machen: Von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird ständig mehr Flexibilität verlangt. Wer jedoch soll wirklich ernsthaft über einen Orts- und Jobwechsel nachdenken, wenn das schulische Fortkommen seiner Kinder beim Umzug von Bayern nach Berlin behindert würde? Das ist eine Zumutung für die Familien.

Eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung trägt ihren Namen nur zu Recht, wenn sie den Bürgerinnen und Bürgern nutzt. Wir lehnen Bestrebungen ab, die statt Kooperation und Einheit in Vielfalt einen Unterbietungswettbewerb um die niedrigsten Löhne und sozialen Standards bewirken wollen.

Von dieser Überzeugung ausgehend, wird sich der DGB mit Nachdruck weiterhin für eine Reform der bundesstaatlichen Ordnung einsetzen, die gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Menschen in Ost und West schafft.

Michael Sommer, Vorsitzender des DGB



Die Föderalisierung des Dienstrechts ist nicht zu Ende gedacht

Das Parlament trägt Verantwortung

Die Gesetzgebungskompetenz für Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht muss bundeseinheitlich bleiben – ohne wenn und aber. Das geltende Recht lässt den Ländern Spielräume für notwendige Reformen. Echte Reformen scheinen die Länder aber nicht zu wollen. Ihnen geht es schlicht um die Sanierung ihrer Haushalte auf Kosten der Beschäftigten. Die Fraktionsvorsitzenden von CDU/CSU und SPD machen Hoffnung: Änderungen am Gesetzentwurf scheinen nicht ausgeschlossen.



keit im Dienstrecht ist nicht zu Ende gedacht, der Schaden unabsehbar.

Bei Weihnachtsgeld und Arbeitszeit haben die Länder vorgemacht, was „Föderalismus“ aus ihrer Sicht bedeutet: Kürzungen bei Besoldung und Versorgung, Arbeitszeitverlängerungen sowie Verschlechterungen bei der Ausbildung. Es wäre falsch zu glauben, die Konsolidierung der Länderhaushalte könnte dauerhaft zu Lasten des Personals erfolgen. Während nämlich die Verantwortlichen in der Politik über „die Rückgewinnung der Personalhoheit“ schwadronieren, sagen uns Arbeitsmarktexperten ab 2015 einen Mangel an Fachkräften voraus. Die Föderalisierung des Dienstrechts würde sich

spätestens dann bitter rächen. Statt erhoffter Einsparungen droht dann nämlich ein Wettlauf um das beste Personal, den die Länder gegenüber der Privatwirtschaft nicht gewinnen können.

Ihre Forderung, das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten selbst regeln zu können „wie jeder andere Arbeitgeber auch“ geht fehl. Kein Arbeitgeber kann Arbeits- oder Rentenrecht setzen und niemand stellt deren Bundeseinheitlichkeit in Frage. Wollen sich die Länder allen Ernstes als Bürokratiebeschaffer betätigen? Nicht nur sind die neuen Systeme zu entwickeln, sie müssen auch ausgeführt werden. Für die Beamtin, die aus Mecklenburg-Vorpommern nach Hessen und dann nach Bayern geht, die Versorgungsansprüche aus drei Systemen zu errechnen, wird viel Freude auslösen. Und es wird ein Arbeitsbeschaffungsprogramm: Was die Länder möglicherweise in der Besoldung und der Versorgung sparen, zahlen sie für zusätzliches Personal drauf. Weder die Wirtschafts- und Sozialexperten noch die Bürgerinnen

und Bürger würden das gutheißen.

Die geplante Kompetenzübertragung wäre deshalb ein schwerer Fehler, der kurzfristig nicht wieder rückgängig zu machen wäre. Ist die Verfassung erst einmal geändert, kann eine Minderheit der Länder verhindern, dass dieser Schritt zurückgenommen wird. Dafür genügen die Stimmen der heutigen Scharfmacher Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen und Niedersachsen. Für den DGB ist deshalb wichtig, was die Vorsitzenden der CDU/CSU- und der SPD-Bundestagsfraktion am 10. März vor dem Deutschen Bundestag erklärt haben: Die Föderalismusreform sei ein Gesetzgebungsverfahren, wie jedes andere auch. Änderungen seien grundsätzlich möglich. Wir nehmen Volker Kauder und Peter Struck beim Wort! Nicht nur, weil das Parlament es sich selbst und seiner Bedeutung schuldig, Entwürfe nicht ohne sachliche Prüfung zu schlucken. Das Parlament trägt vielmehr die Verantwortung, offenkundige Fehler zu vermeiden. Die Föderalisierung des Dienstrechts wäre genau das: ein nicht wiedergutzumachender Fehler.

Ingrid Sehrbrock
Mitglied des Geschäftsführenden
DGB-Bundesvorstands

Machtpolitische Kompromisse überdenken – Bewährtes erhalten

DGB fordert sachgerechte Diskussion

Der DGB hat bereits im Oktober 2004 zur Föderalisierung des Dienstrechts Position bezogen. Er spricht sich nach wie vor für den Erhalt der bewährten Kompetenzstruktur aus. In deren Rahmen sind längst weitgehende Öffnungen für Bund und Länder möglich, die aber kaum genutzt werden. Bestes Beispiel dafür ist die Einführung leistungsbezogener Bezahlungselemente im Zuge der Dienstrechtsreform 1997. Nur die wenigsten Länder haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Leistungsstufen, -zulagen und -prä-

mien einzuführen, obwohl stets laut mehr Leistungsanreize gefordert worden waren.

Auch das in der Föderalismuskommission diskutierte Modell eines sogenannten „Zugriffs-“ bzw. „Abweichungsrechts“ lehnt der DGB ab. Der Bund könnte danach zwar weiter Dienstrecht auch für die Länder erlassen, diese wären daran jedoch nicht gebunden. Nach Auffassung des DGB würde dies zu erheblicher Rechtsunklarheit führen. Da die Länder wild entschlossen scheinen, die Dienstrechtskompetenz dennoch an

sich zu ziehen, schlägt der DGB vor, zumindest die Beamtenversorgung bundeseinheitlich zu belassen.

Überzeugende Argumente für die Föderalisierung haben bisher weder Bund noch Länder vorgelegt. Vor allem der Sorge vor einem unkontrollierten Besoldungswettlauf haben sie bisher nichts entgegenzusetzen. Aus den Reihen der Fachpolitiker und hinter vorgehaltener Hand erhält der DGB Zustimmung zu seinen Positionen. Nur offen wagt niemand, den Wort führenden Ministerpräsidenten zu widersprechen.

Auch an der Ablehnung des erneut diskutierten Zugriffsmodells hält der DGB fest. Zugriffsrechte finden sich im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und des Bundesrates nur dort, wo keine eindeutige Lösung gefunden werden konnte. Sie sind Ergebnis machtpolitischer Kompromisse. Verfassungsrechtsexperten stehen dem Zugriffsmodell entschieden skeptisch gegenüber.

Zur Beibehaltung der heutigen Rechtslage gibt es keine vernünftige Alternative. Der DGB wird seine grundsätzlich ablehnende Haltung in das Gesetzgebungsverfahren einbringen. Erste Gespräche mit Abgeordneten wurden bereits geführt. Weitere werden folgen.

Die Vereinheitlichung von Besoldung und Versorgung war eine Erfolgsgeschichte

Der Weg zur Bundeseinheitlichkeit

Der Weg zum einheitlichen Dienstrecht war seit 1949 vorgezeichnet. Aber erst Anfang der 70er Jahre unternahm Bund und Länder die entscheidenden Schritte zur Vereinheitlichung von Besoldung und Versorgung. Die Länder konnten dem Besoldungswettlauf nicht mehr Herr werden und traten ihre Gesetzgebungsbefugnisse an den Bund ab.

Seit dem 1. Juli 1975 gilt in der Bundesrepublik Deutschland ein einheitliches Besoldungs- und Versorgungsrecht für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Bis dahin war es ein langer Weg. Erst nach unzähligen Reformen der Besoldungsgesetze und zwei Verfassungsänderungen gelang es Bund und Ländern, die Vereinheitlichung zu erreichen. Das Ergebnis war ein Erfolg für die Länder: Der über 20 Jahre andauernde Besoldungswettlauf wurde gestoppt.

Streitpunkt Besoldung

Das Grundgesetz von 1949 verlieh dem Bund nur das Recht, den Ländern Rahmenvorschriften für das öffentliche Dienstrecht zu machen. Auf dieser Grundlage wurden sowohl das Beamtenrechtsrahmengesetz mit Regelungen zum Status- und Laufbahnrecht sowie das Bundespersonalvertretungsgesetz verabschiedet. Von vornherein war umstritten, in welchem Umfang auch die Besoldung geregelt werden dürfe. Durch die Einführung von Bemessungshöchstgrenzen versuchte der Bund 1951, den Ländern zu untersagen, ihre Beamtinnen und Beamten höher zu besolden als die eigenen. Die Länder stimmten dem Gesetz im Bundesrat mehrheitlich zu.

Das hinderte das Land Nordrhein-Westfalen nicht daran, das Verbot zu umgehen. 1954 erhöhte es die Beamtenbezüge um durchschnittlich sieben, zum Teil sogar um bis zu 30 Prozent. Noch im selben Jahr stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die bundeseinheitlichen Bemessungshöchstgrenzen verfassungswidrig seien. Der Bund habe seine Gesetzgebungsbefugnis überschritten (BVerfGE 4, 115). Mehrere Anläufe in den 1950er und 60er Jahren, das Grundgesetz zu ändern und die Bundeskompetenz zu erweitern, scheiterten. In der Zwischenzeit versuchte der Bund, durch ein einheitliches Besoldungsraster die Auswüchse in den Ländern zu begrenzen. Die Rahmenkompetenz genügte aber nicht, um vor allem die umstrittene Lehrbesoldung befriedigend zu regeln.

Besoldungswettlauf

Erst 1969 gelang es, die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für die Besoldung zu erweitern. Die Rahmenkompetenz im Grundgesetz wurde um die Ermächtigung ergänzt, auch bundeseinheitliche „Maßstäbe für den Aufbau und die Bemessung der Besoldung einschließlich der Bewertung der Ämter sowie Mindest- und Höchstbeträge in Ländern und Gemeinden“ zuzulassen. Diese Möglichkeiten wurden in der Folge jedoch nur unzureichend ausgenutzt. Das Ergebnis war ein fortschreitender Besoldungswettlauf, der vom Lehrbereich auf andere Beamtengruppen übergriff. Weitere Reformen der Besoldungsgesetze wurden deshalb gar nicht mehr in Angriff genommen.

Vereinheitlichung von Besoldung und Versorgung

Schließlich führten die Erfahrungen der 50er und 60er Jahre doch zu der Einsicht, dass nur die volle Gesetzgebungsbefugnis des Bundes

für Besoldung und Versorgung dem Wildwuchs an Zulagen, Sonderzahlungen, Zwischenrufen u. Ä. ein Ende bereiten könne. Dazu musste das Grundgesetz erneut geändert werden. Am 20. März 1971 trat die Neuordnung der Dienstrechtskompetenzen im Grundgesetz in Kraft. Statt der unsicheren Rahmenkompetenz kann der Bund seitdem Besoldung und Versorgung im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung (vgl. S. 4) gestalten:

Zitat

„Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich ferner auf die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (...).“

Art. 74a Abs. 1 Grundgesetz

Auf dieser Grundlage konnte die Geltung des neu gestalteten Bundesbesoldungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Jahresmitte 1975 auf alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in Bund, Ländern und Gemeinden ausgeweitet werden. DGB und Gewerkschaften hatten diesen Reformprozess offen, aber auch kritisch begleitet. Für sie war entscheidend, dass die Vereinheitlichung nicht auf dem untersten Niveau erfolgt. Das Ergebnis ist aus gewerkschaftlicher Sicht bis heute ein tragfähiger Kompromiss zwischen länderspezifischen und gesamtstaatlichen Interessen. Damit war die Voraussetzung für eine gleichförmige Entwicklung des Beamtenrechts und des Tarifrechts im öffentlichen Dienst geschaffen.

Es waren vor allem die Länder, die die Vereinheitlichung wollten, weil sie den Wettbewerb um die höchste

Besoldung nicht mehr kontrollieren konnten. Trotz der weitgehenden Vereinheitlichung blieben Spielräume der Landesgesetzgeber, die seit Mitte der 90er Jahre noch erweitert wurden.

Auf der Grundlage von Art. 74a GG erlassene bundeseinheitliche Gesetze und Verordnungen:

Bundesbesoldungsgesetz
Beamtenversorgungsgesetz
Sonderzuwendungsgesetz*
Bundesurlaubsgeldgesetz*
Mehrarbeitsvergütungsverordnung
Altersteilzeitzuschlagsverordnung
u. a.

* 2003/2004 durch Sonderzahlungsgesetze des Bundes und der Länder abgelöst

Von vornherein blieben Teile der Lehrbesoldung Ländersache. Auch über das Laufbahnrecht kann die Besoldung gesteuert werden. Die Gestaltung der Laufbahnen erlaubt es, erheblichen Einfluss auf die erreichbaren Besoldungsämter zu nehmen. So haben Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die so genannte zweigeteilte Laufbahn im Polizeidienst eingeführt, durch die die Eingangsbesoldung im Polizeivollzugsdienst auf A 9 aufgehoben wurde.

Länder gegen Besoldungsbandbreiten

Weitgehende Öffnungen, z. B. durch so genannte Besoldungsbandbreiten, wurden bisher von den Ländern vehement abgelehnt:

„Durch die Übertragung der Entscheidungskompetenz (...) auf die einzelnen Dienstherrn ist die Einheitlichkeit der Besoldung im Bundesgebiet und sogar innerhalb der einzelnen Länder nicht mehr gewährleistet. Es wird die Gefahr gesehen, dass sich aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Rahmenbedingungen die Einstellungs- und Beförderungspraktiken der Dienstherrn auseinander entwickeln werden. Eine solche Situation ist zu vermeiden.“

Stellungnahme des Bundesrates zum Besoldungsstrukturgesetz vom 9. März 2001, Drucksache 51/01 (Beschluss)

Föderalismusreform verteilt Kompetenzen neu – die geplanten Änderungen im Überblick

Das Dienstrechtsgefüge bricht auseinander

Ob Bund oder Länder Gesetze erlassen dürfen, regelt die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Die Artikel 73, 74a und 75 übertragen die Gesetzgebungsbefugnis für das öffentliche Dienstrecht heute weitgehend dem Bund. Die Länder werden über den Bundesrat an der Gesetzgebung beteiligt. Das soll sich mit der Föderalismusreform grundlegend ändern. Künftig sollen Bund und Länder jeweils für ihre Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter eigenständig Regelungen treffen dürfen.

Das öffentliche Dienstrecht ist heute von großer Einheitlichkeit geprägt. Grundlage dafür ist die Kompetenzordnung des Grundgesetzes, also die Regelungen, die bestimmen, ob der Bund oder die Länder Dienstrechtsgesetze erlassen dürfen oder nicht. Diese Regelungen sollen im Zuge der Föderalismusreform grundlegend neu gestaltet werden.

Die Kompetenzordnung erlaubt dem Bund heute,

- die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu gestalten (Art. 74a GG),
- den Rahmen für das Status- und Laufbahnrecht für die Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden festzulegen (Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG) sowie
- das vollständige Status- und Laufbahnrecht für die Beamtinnen und Beamten des Bundes zu regeln (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).
- Für die Richterinnen und Richter in Bund und Ländern gelten entsprechende Kompetenzen.

Auf dieser Grundlage wurde eine

Reihe bundeseinheitlicher Gesetze beschlossen (s. Kasten, S. 3). Dazu kommen das Beamtenrechtsrahmengesetz und das Bundespersonalvertretungsgesetz. Über den Bundesrat sind die Länder in die Gesetzgebung des Bundes eingebunden. Ohne ihre Zustimmung kann der Bund keine besoldungs-, versorgungs- oder sonstigen beamtenrechtlichen Regelungen erlassen, die auch in Ländern und Kommunen gelten sollen. Es ist ausgesprochen selten vorgekommen, dass Bund und Länder sich nicht einigen konnten. Fast immer wurde eine Einigung erzielt.

Soweit der Bund einen Bereich nicht geregelt oder den Ländern eine Öffnungsklausel zugebilligt hat, können die Landesgesetzgeber das Dienstrecht nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften ergänzen und konkretisieren. Sie haben dazu u. a. Landesbeamtengesetze erlassen.

Künftig sollen diese verfassungsrechtlichen Grundlagen und alle darauf beruhenden Gesetze wegfallen. Einzig die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten in Ländern und Gemeinden sollen in einem Gesetz einheitlich bestimmt werden. Eine entsprechende Grundgesetzänderung ist beabsichtigt. Dazu sind in Bundestag und Bundesrat Zwei-Drittel-Mehrheiten notwendig.

Die Änderungen würden gravierende Auswirkungen auf das Dienst-

Folgende Änderungen sind geplant:

Dienstrechtskompetenzen im Grundgesetz	
derzeit gültig:	geplante Änderung:
Artikel 73 Abs. 1 Nr. 8 Recht der Beamtinnen und Beamten des Bundes	unverändert
Art. 74a Besoldung und Versorgung der Landesbeamtinnen und -beamten	wird aufgehoben
Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 Rahmenkompetenz für das allgemeine Dienstrecht der Landesbeamtinnen und -beamten (Statusrechte, Laufbahnrecht usw.)	wird aufgehoben
----	neu eingefügt: Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten in Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht
----	geändert: Art. 125a Abs. 1 Übergangsvorschrift: Dienstrechtsgesetze gelten fort, durch Landesrecht kann davon abgewichen werden.

rechtsgefüge haben. Der Bund verlöre die Möglichkeit, Besoldung, Versorgung und das Recht der Personalvertretungen einheitlich unter Beteiligung der Länder zu regeln. Das heißt: Der Bund darf z. B. keine einheitlichen Regelungen mehr über

- Besoldungstabellen,
- Besoldungsämter (z. B. „A 10“),
- Zulagen-, Zuschlags- und Vergütungsregelungen,

- Beförderungen,
- Versorgungsbezüge,
- Versorgungssätze,
- Anrechnungszeiten,
- Laufbahnvoraussetzungen und -zugang

erlassen (s. auch S. 13f.). Damit entfallen die Kernbestandteile dessen, was das einheitliche Dienstrecht ausgemacht hat. Der Gesetzentwurf zur Föderalismusreform setzt darüber



Foto: Bundesrat



Foto: Deutscher Bundestag

hinaus der verbleibenden Möglichkeit des Bundes, die Statusrechte und -pflichten der Landes- und Kommunalbeamten und -beamtinnen zu bestimmen, enge Grenzen.

Statusrechte und -pflichten sind danach:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Dienstverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern oder entsprechende Veränderungen des Richterdienstverhältnisses,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamten- und Richterrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),
- statusprägende Pflichten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte,
- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und

■ **Verwendungen im Ausland.**

Weitergehende Regelungen für Länder und Kommunen wären dem Bund ausdrücklich verboten.

Das alte Recht bleibt nach In-Kraft-Treten der Föderalismusreform zunächst bestehen und gilt als Bundesrecht fort. Die Länder können davon jederzeit abweichen. Wie schnell das Dienstrechtsgefüge auseinanderbricht, hängt deshalb davon ab, wann Bund und Länder mit den Änderungen beginnen. Bundesinnenminister Schäuble hat bereits öffentlich für den Herbst 2006, nach In-Kraft-Treten der Grundgesetzänderung, eine erste Reform des Besoldungsrechts angekündigt. Diese Dienstrechtsreform würde dann schon nicht mehr für die Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen gelten. Der Zerfall des Dienstrechts käme weit schneller, als alle Experten vermutet haben. Das wäre das Ende des einheitlichen Dienstrechts, 30 Jahre nach seiner erfolgreichen Einführung.

Das Ergebnis können 17 unterschiedliche Dienstrechtssysteme sein. Mit dem Wegfall der verfassungs-

rechtlichen Grundlagen im Grundgesetz ließe sich der heutige Zustand nicht ohne Verfassungsänderung wiederherstellen. Dazu wäre wiederum eine Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundes-

tag und Bundesrat erforderlich. Das bedeutet umgekehrt, dass eine Minderheit der Länder die Rückkehr zum einheitlichen Dienstrecht verhindern kann.

Gesetzgebung zum Dienstrecht	
Geltende Regelung (Beispiele):	
Bund erlässt Dienstrechtsgesetze für Bund und Länder:	Bundesbesoldungsgesetz Beamtenversorgungsgesetz Beamtenrechtsrahmengesetz Bundespersonalvertretungsgesetz
Länder stimmen im Bundesrat zu.	
Bund erlässt Dienstrechtsgesetze nur für seine Beamtinnen und Beamten:	Bundesbeamtengesetz Bundessonderzahlungsgesetz Bundesreisekostengesetz Bundesumzugskostengesetz
Länder erlassen Dienstrechtsgesetze nur für ihre Beamtinnen und Beamten und die der Gemeinden im Rahmen der Vorgaben des Bundes:	Landesbeamtengesetze Landespersonalvertretungsgesetze
Geplante Regelung (Beispiele):	
Bund erlässt Statusgesetz für Beamtinnen und Beamte der Länder und Kommunen: Länder stimmen im Bundesrat zu.	Beamtenstatusgesetz
Bund erlässt Dienstrechtsgesetze nur für seine Beamtinnen und Beamten:	Bundesbeamtengesetz Besoldungsgesetz des Bundes Versorgungsgesetz des Bundes Personalvertretungsgesetz des Bundes
Länder erlassen Dienstrechtsgesetze nur für ihre Beamtinnen und Beamten und die der Gemeinden ohne jegliche Vorgaben durch den Bund:	Landesbeamtengesetze Landesbesoldungsgesetze Landesversorgungsgesetze Landespersonalvertretungsgesetze

Breites Meinungsspektrum in der Föderalismuskommission – knappe Mehrheit für „eingeschränktes Trennmodell“

Kompetenzverlagerung war nicht unumstritten

Die große Koalition im Bund hat sich auf den Entwurf einer Föderalismusreform verständigt. Grundlage des aktuellen Gesetzentwurfs sind aber Vorschläge der 2004 gescheiterten Föderalismuskommission von Bund und Ländern. Das Dienstrecht war dabei nicht unumstritten.

Der Auftrag der Föderalismuskommission lautete, die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern neu zu bestimmen. Das bis heute bundeseinheitliche öffentliche Dienstrecht stand dabei ganz oben auf der Wunschliste der Länder. Unumstritten war die Kompetenzverlagerung

jedoch keineswegs. Es wurden fünf verschiedene Modelle diskutiert. Am Ende erzielte das „eingeschränkte Trennmodell“ eine knappe Mehrheit. Der Bund solle demnach noch für grundlegende Statusrechte und -pflichten, aber nicht mehr für Besoldung und Versorgung zuständig sein.

Das Problem eines Besoldungs- und Versorgungswettbewerbs war allen Beteiligten bewusst und auch, dass es den Ländern vorrangig um Einsparungen in den Landeshaushalten ging. Der FDP-Abgeordnete Funke stellte fest, es bestehe ein Bedarf für bundeseinheitliche Regelungen auch über Statusfragen hinaus und ergänzte, eine Reform des Beamtenrechts unter fiskalischen Gesichtspunkten

sei nicht der richtige Ansatz. Kritik am Besoldungsföderalismus kam auch aus den Ländern. Ein Vertreter Mecklenburg-Vorpommerns kritisierte, ein bundesweites Gefälle in den Bereichen Besoldung und Versorgung dürfe nicht entstehen. Dadurch werde die Schwierigkeit insbesondere der östlichen Länder, neues Personal zu gewinnen, verschärft.

Der CDU/CSU-Abgeordnete Röttgen setzte sich dagegen klar für die Föderalisierung des Dienstrechts ein. Es sei eine ureigene Aufgabe der Länder, das Recht ihrer Staatsdiener selbst zu regeln und es nicht zentral anderen zu überlassen. Wenig Angst vor Wettbewerb und Bürokratieaufbau scheint auch der Sachverständige und

ehemalige Bundesverteidigungsminister Rupert Scholz gehabt zu haben. Die Vereinheitlichung in den 70er Jahren sei ein Fehler gewesen, der nun erkannt und repariert werde, so Scholz in der Föderalismuskommission. Die Föderalisierung bedeute, dass plötzlich und automatisch unterschiedliche Regelungen entstünden, die zu mehr Offenheit, Vergleichsmöglichkeiten und Wettbewerb führten. Dafür habe bisher der Mut gefehlt.

Unter dem Druck einer Mehrheit der Länder einigte sich die Kommission schließlich auf das eingeschränkte Trennmodell, das jetzt auch dem Gesetzentwurf von Bundestag und Bundesrat zugrunde liegt.

Über die Spielräume des Gesetzgebers, das Dienstrecht auszugestalten, besteht Uneinigkeit

Berufsbeamtentum soll „fortentwickelt“ werden

Nicht nur die Gesetzgebungskompetenzen sollen geändert, auch die Grundsätze des Berufsbeamtentums selbst sollen flexibilisiert werden. Art. 33 Abs. 5 GG wird um einen Auftrag an den Gesetzgeber ergänzt. Das Berufsbeamtentum soll künftig nicht nur gesetzlich geregelt, sondern auch „fortentwickelt“ werden. Die Politik erhofft sich davon größere Gestaltungsspielräume. Darüber entscheiden müssen am Ende die Gerichte.

Zu heftigen Diskussionen kam es in der Juli-Sitzung 2004 der Föderalismuskommission, als die Verhandlungsführer der Projektgruppe Innenpolitik ihre Vorstellungen zur Zukunft des Dienstrechts präsentierten. Der damalige sächsische Staatsminister der Justiz und heutige Kanzleramtschef Thomas de Maizière (CDU) und der innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Dieter Wiefelspütz erklärten einhellig, es müsse nicht nur über eine Verlagerung der Kompetenzen, sondern auch über eine „behutsame Änderung“ der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nachgedacht werden, um „zusätzliche Reformpotentiale“ für die kommenden Jahre nutzbar zu machen. Gegen diesen Vorschlag regte sich erheblicher Widerstand aus den Reihen der Politik und der wissenschaftlichen Sachverständigen.

Bundesverfassungsgericht sieht Gestaltungsspielraum

Hintergrund sind die so genannten „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“. Art. 33 Abs. 5 GG bestimmt, dass das Berufsbeamtentum „unter Berücksichtigung“ dieser Grundsätze zu regeln sei. Ihre konkrete Ausgestaltung haben die

Grundsätze vor allem durch das Bundesverfassungsgericht erhalten. Dabei handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung um „den Kernbestand von Strukturprinzipien, die allgemein oder doch überwiegend während eines längeren, Tradition bildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt waren.“ Anders als zur Weimarer Zeit habe das Grundgesetz jedoch keineswegs alle

einem Beamten einmal vom Gesetzgeber verliehenen Rechte unter Verfassungsschutz stellen wollen. Die Grundsätze seien ferner nur zu „berücksichtigen“ und nicht zu „beachten“. Das Bundesverfassungsgericht betont deshalb immer wieder den großen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Gestaltungsfreiheiten nutzen

Für einen Teil der Sachverständigen stand fest, dass dieses Thema mit dem Auftrag der Föderalismuskommission nichts zu tun habe. Der Staatsrechtslehrer Ferdinand Kirchhof erklärte, das Thema sei kein förderatives. Man versuche in einem Schnellschuss, einen Mitnahmeeffekt zu erzielen. Das Motiv seien die Kosten für die Alterssicherung der Beamtinnen und Beamten. Um dieses Problem zu bewältigen, bedürfe es aber keiner Grundgesetzänderung, das geltende Recht reiche dafür aus. Man solle Art. 33 Abs. 5 GG nicht zu einer „Angstgestalt“ aufbauen. Unterstützung erhielt Kirchhof von seinem Professorenkollegen, dem

ehemaligen Bundesverteidigungsminister Rupert Scholz. Der kritisierte, Bund und Länder hätten über Jahrzehnte nicht den Mut gehabt, das Beamtenrecht wirklich weiterzuentwickeln. Um den Kernbereich der Grundsätze herum gebe es erhebliche Gestaltungsspielräume. Unterstützt wurden sie vom CDU-Abgeordneten Thomas Strobl, der wie Scholz erklärte, das Problem sei nicht das starre Recht, sondern der fehlende Mut des Gesetzgebers.

Gesetzesänderungen beeinflussen Rechtsprechung

Letztlich einigte sich die Föderalismuskommission auf folgende Variante: Das Berufsbeamtentum sei nicht mehr nur unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln, sondern auch „fortzuentwickeln“. Diese Formulierung wurde im Koalitionsvertrag fortgeschrieben und findet sich jetzt im Gesetzentwurf von Bundestag und Bundesrat wieder. Das Ziel von Bund und Ländern sind massive Eingriffe in Besoldung und Versorgung. Sie hoffen, dass die hergebrachten Grundsätze erst langsam, dann aber immer stetiger ausgehöhlt werden können, um schließlich ganz an Bedeutung zu verlieren. Was „amtsangemessene“ Besoldung und Versorgung heißt, soll einseitig durch die Dienstherrn geregelt und durch die Rechtsprechung nicht mehr überprüfbar sein.

Was die geplante Formulierung hergibt, ist fraglich. Der Auftrag „fortzuentwickeln“ bezieht sich nicht eindeutig auf die hergebrachten Grundsätze, sondern auch auf das Berufsbeamtentum insgesamt. Was diese Ergänzung für die Entwicklung des Berufsbeamtentums bedeuten wird, wird einmal mehr das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Deshalb geht der Kompromiss manchen

nicht weit genug. Berlins Regierender Bürgermeister Wowereit bedauerte vor dem Bundesrat, sich mit seinen weitergehenden Vorschlägen nicht durchgesetzt zu haben.

Funktionsfähigkeit sicherstellen

Ginge es nach dem Willen der Politik, würde als erstes die Kinderalimantation wegfallen bzw. neu bestimmt. Die erhöhten Zuschläge für das dritte und alle weiteren Kinder stören Bund und Länder seit längerem erheblich, zumal sie die meisten Klagen der vergangenen Jahre verloren haben. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass die Gerichte den Zielen der Politik einfach unkritisch folgen. In Rechtsprechung und Rechtswissenschaft wird es zunächst eine ausführliche Debatte darüber geben, was „fortzuentwickeln“ überhaupt bedeuten soll. Möglich ist, dass man sich stärker an den Anforderungen der Zukunft orientieren wird statt sich auf überkommene Grundsätze zurückzuziehen. Das versetzt die Gerichte aber in die schwierige Situation, notfalls prüfen zu müssen, welches Recht ein funk-

„Es erscheint nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum Art. 33 Abs. 5 GG nicht in Gänze gestrichen werden kann. Dadurch würde nicht das Beamtenum infrage gestellt.“

Klaus Wowereit (SPD)

tionsfähiger öffentlicher Dienst in der Zukunft brauchen wird. Möglicherweise werden die Gerichte deshalb das wiederholen, was sie bereits in der Vergangenheit immer deutlich gesagt haben: Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Dienstrechts einen großen Spielraum.



Die geplante Föderalismusreform wird sich umfassend und weitreichend auswirken

Unser Ziel lautet: Einheit in Vielfalt

Wenn die Föderalismusreform, wie von der Bundesregierung und zahlreichen Ländern geplant, durchgesetzt wird, dann werden künftig die Länder und der Bund jeweils für ihre Beamtinnen und Beamten selbst zuständig sein, wenn es um Besoldung, Versorgung und Laufbahn geht. Wenn Beamtinnen und Beamte in den Ländern unterschiedlich bezahlt werden, nützt das vor allem der jeweiligen Landesregierung. Für die Beschäftigten und für die Bürgerinnen und Bürger drohen Nachteile.

Wohin steuert das Dienstrecht? Bei der Beantwortung dieser Frage, geht es um die berufliche Zukunft der Beamtinnen und Beamten. Aber es geht auch um die Qualität öffentlicher Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft.

Die Folgen einer Verlagerung der Zuständigkeiten beim Besoldungs-, Laufbahn- und Versorgungsrecht wären:

■ Die Möglichkeit, dass Bund und Länder jeweils eigenständig über die Höhe der Sonderzahlungen entscheiden, hat bereits in der jüngeren Vergangenheit zu Kürzungen und Streichungen geführt. Das droht nun auch beim Grundgehalt und bei der Versorgung.

■ Das gegenseitige Auspielen durch die Dienstherrn würde weiter verschärft. Schon heute werden die jeweils schlechtesten Regelungen dazu genutzt, Druck auf den eigenen Bereich auszuüben – auch gegenüber Tarifbeschäftigten.

■ Bürokratie würde auf- statt abgebaut. Bis zu 17 unterschiedliche Bezahlungs- und Versorgungsregelungen wären möglich. Beim Laufbahnrecht würde zukünftig völlige



Die geplante Föderalisierung des Dienstrechts geht alle an.

Unübersichtlichkeit herrschen.

■ Besoldungs- und Versorgungspolitik würden nach Kassenlage diktiert. Die Höhe von Besoldung und Versorgung hinge dann von der jeweiligen Finanzsituation des Landes ab. Im Rahmen des Finanzausgleichs wären Spannungen zwischen den Ländern zu erwarten.

■ Flexibilität und Mobilität würden – insbesondere beim länderübergreifenden Personaleinsatz – erschwert.

■ Qualifizierte Leute würden von den reicheren Ländern abgeworben.

■ Umfang und Qualität öffentlicher Dienstleistungen würden sich verschlechtern. Einheitliche Lebensverhältnisse im Bundesstaat würden in Frage gestellt. Beispielsweise könnten sich die Bildungschancen der Kinder weiter auseinander entwickeln.

■ Gerechtigkeit bei der Rente – Ungerechtigkeit bei der Versorgung: Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten könnte trotz gleichen Amtes und Dienstalters in Zukunft unterschiedlich ausfallen.

■ Die Verlagerung der Zuständigkeit im Dienstrecht könnte zum Modell werden für Arbeitsrecht und Rente.

Bundesministerium des Innern, ver.di und dbb hatten sich in der vergangenen Legislaturperiode darauf verständigt, das Dienstrecht weiterzuentwickeln. Die beamtenrechtlichen Strukturen würden im Grundsatz bundeseinheitlich bleiben. Die Länder erhielten dort mehr Gestaltungsmöglichkeiten, wo es für die konkrete Aufgabenerledigung – beispielsweise im Laufbahn- oder Nebentätigkeits-

recht – erforderlich ist.

ver.di will einen Beitrag dazu leisten, das Engagement und die Kompetenzen der Beschäftigten zu fördern. Denn motivierte Beschäftigte sind der Garant dafür, dass öffentliche Aufgaben bürgerorientiert, in guter Qualität und wirtschaftlich erfüllt werden.

Der aus Gesprächen zwischen dem Bundesministerium des Innern und ver.di hervorgegangene Gesetzentwurf zur Strukturreform im Dienstrecht wäre die richtige Strategie für

eine Modernisierung des öffentlichen Dienstes.

ver.di hat Bundestag und Bundesrat aufgefordert, die Bundeseinheitlichkeit von Besoldung, Versorgung und Laufbahn zu erhalten und die geplante Strukturreform im Dienstrecht zu unterstützen.

ver.di möchte leistungsstarke öffentliche Dienstleistungen. Hierfür wäre eine bundeseinheitliche Dienstrechtsreform mit Perspektive für die Bürgerinnen und Bürger und die Beschäftigten die richtige Grundlage.

Auch die Beamtinnen und Beamten des Bundes bei Post, Postbank und Telekom sind betroffen

Die Beamtinnen und Beamten bei Deutsche Post, Deutsche Postbank und Deutsche Telekom sind Bundesbeamte mit allen Rechten und Pflichten. Dienstrechtliche Regelungen beim Bund, zum Beispiel zur Besoldung und Versorgung, wirken sich unmittelbar aus. Das Postpersonalrecht ermöglicht spezielle Regelungen lediglich bei der Arbeitszeit, bei Leistungsbezahlung und im Laufbahnrecht.



Fotos: ver.di

ver.di ist es gelungen, eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit zu verhindern und Sonderzahlungen bei Post und Postbank in vollem Umfang zu erhalten. Diese positiven Regelungen sollen beibehalten werden.

ver.di will auch, dass es bei den verfassungsrechtlichen Grundlagen zur Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten bei den Postnachfolgeunternehmen bleibt.

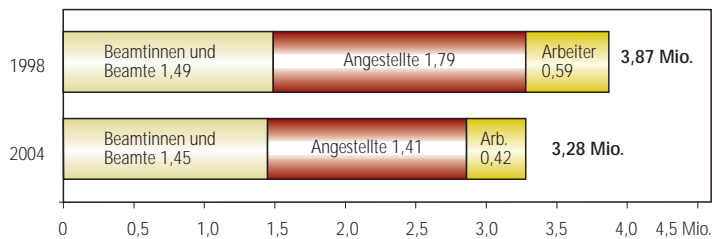
Einschnitte haben keine positiven beschäftigungspolitischen Effekte – im Gegenteil

Der öffentliche Dienst in Zahlen

Falsches Signal für den Arbeitsmarkt

Zwischen 1998 und 2004 ist das Beschäftigungsvolumen in Bund, Ländern und Gemeinden erheblich gesunken. Während der Rückgang der auf Vollzeitstellen umgerechneten Beschäftigungsverhältnisse bei den Beamtinnen und Beamten mit 2,7 Prozent noch vergleichsweise moderat ausgefallen ist, betrug er im Angestelltenbereich rund ein Fünftel. Das Beschäftigungsvolumen bei den Arbeiterinnen und Arbeitern ist sogar um rund 29 Prozent gesunken.

Entwicklung der Beschäftigten¹⁾ bei Bund, Ländern und Gemeinden (Vollzeitäquivalente²⁾)

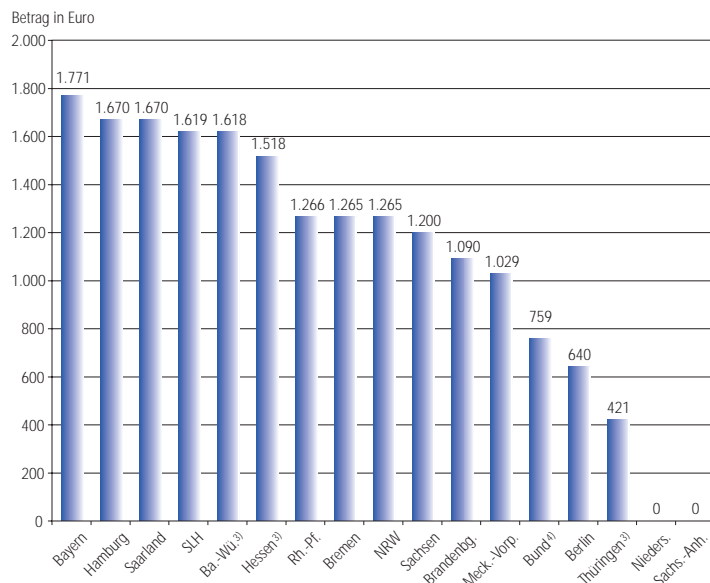


¹⁾ Ohne Soldaten und BezieherInnen von Amtsgehalt; jeweils zum 30.06.
²⁾ Die Vollzeitäquivalente der Erwerbstätigkeit entsprechen der Zahl der auf Normalarbeitszeit umgerechneten Beschäftigungsverhältnisse.
 Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

Wettlauf nach unten

Seit 2003 können Bund und Länder Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld jeweils selbst regeln. Seitdem haben sich die Sonderzahlungen in Bund und Ländern für Beamtinnen und Beamten in der gleichen Besoldungsgruppe sehr unterschiedlich entwickelt. Die Grafik eröffnet einen Ausblick auf die Folgen weiterer Kompetenzverlagerungen.

Weihnachtsgeld nach Bundes-/Landesregelung¹⁾ Bes.Gr. A 10²⁾



¹⁾ Länder einschl. Kommunen
²⁾ Stufe 6 (32 J.), unverheiratet, ohne Kinder
³⁾ monatliche Auszahlungsweise, zusammengerechneter Betrag
⁴⁾ Planung ab 2006

Wettlauf nach oben

Nach einer Phase arbeitszeitpolitischer Innovationen haben Bund und Länder die arbeitszeitpolitische Trendwende eingeläutet. Seit Mitte der 1990er Jahre drehen die Gesetz- und Verordnungsgeber im Beamtenbereich an der Arbeitszeitschraube. Sie nutzen die einseitige Regelungsmacht im Beamtenrecht aus, um die Wochenarbeitszeiten zu erhöhen. Die öffentlichen Arbeitgeber beschränken sich hierbei auf zwei Argumente: Entweder werden die Arbeitszeitverlängerungen mit der – im Übrigen von den politischen Entscheidungsträgern zu verantwortenden – Misere der öffentlichen Haushalte begründet. Oder sie behaupten, es werde nur nachvollzogen, was andere längst vorgemacht hätten. Statt wie bisher – in bewährter Tradition – das Tarifergebnis auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen, sollen die einseitig verordneten Arbeitszeiten der Beamtinnen und Beamten auch auf den Tarifbereich angewendet werden. Die Strategie ist unverkennbar: Da Bund und Länder die Arbeitszeiten ihrer Beamtinnen und Beamten innerhalb eines gewissen Rahmens selbst regeln können, befinden sich die öffentlichen Arbeitgeber seit geraumer Zeit – untereinander und zwischen den Beschäftigtengruppen – in einem arbeitszeitpolitischen Wettlauf nach oben.

Wochenarbeitszeiten der Beamtinnen und Beamten in den Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften	Durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Beamten
Bund	41, außer schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte und solche, die für Kinder unter 12 Jahren Kindergeld erhalten oder Angehörige pflegen (seit 1.3.2006)
Baden-Württemberg	41 (seit 1.9.2003)
Bayern	40-42 ¹⁾ (seit 1.9.2004)
Berlin	40 (seit 1.8.2003) nach erst Anfang Januar 2003 erfolgter Erhöhung von 40 auf 42 Stunden
Brandenburg	40
Bremen	40
Hamburg	40
Hessen	40-42 ¹⁾ (seit 1.1.2004)
Mecklenburg-Vorpommern	40
Niedersachsen	40
Nordrhein-Westfalen	39-41 ²⁾ (seit 1.1.2004)
Rheinland-Pfalz	40
Saarland	40
Sachsen	40
Sachsen-Anhalt	40
Schleswig-Holstein	40 (41 ab 1.8.2006)
Thüringen	42, außer Beamtinnen und Beamte mit Kindern (seit 1.8.2005)
Gemeinden	39-42 ³⁾

¹⁾ Die Arbeitszeitverordnungen von Bayern und Hessen sehen folgende Staffelung vor: bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres: 42 Stunden ab Beginn des 51. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres: 41 Stunden ab Beginn des 61. Lebensjahres: 40 Stunden
²⁾ Die Arbeitszeitverordnung von Nordrhein-Westfalen sieht folgende Staffelung vor: mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 80 Prozent: 39 Stunden mit Vollendung des 55. Lebensjahres: 40 Stunden im Übrigen: 41 Stunden
³⁾ Die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten entspricht der jeweiligen Landesregelung.



Polizeispezifische Regelungen bieten Angriffsflächen für landespolitischen Wildwuchs

Bundeseinheitlichkeit wird ausgehebelt

Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht sollen künftig in der Kompetenz der Länder liegen. Damit wird voraussichtlich in bestimmten Punkten die bundeseinheitliche Klammer aufgebrochen.

Angriffsflächen für Neuregelungen nach Gutdünken der jeweiligen Landespolitik sieht die GdP bei folgenden Punkten:

- Zweigeteilte Laufbahn
- Leistungsorientierte Besoldung
- Polizeizulage
- berufsförderliche Zeiten
- vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes.

Zweigeteilte Laufbahn

Anfang der 70er Jahre hat die GdP gefordert, die Ausbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten auf eine (fach-)wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Mit der qualifizierten Ausbildung wurde auch die Besoldung der Polizeibeamtinnen und -beamten verbessert, denn die richtet sich nach den jeweiligen Studienabschlüssen. Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sind verpflichtet, nach diesen Bestimmungen – zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit – zusammenzuwirken.

Mit der Föderalisierung der Laufbahn wird die Klammer der Laufbahngestaltung wegfallen. Das Besoldungsniveau wird – so befürchtet die GdP – niedriger als bisher ausfallen.

Die Zersplitterung der Laufbahnstruktur hält die GdP für einen schweren Fehler – insbesondere vor dem Hintergrund länderübergreifender Einsätze. In solchen Einsätzen sollten gleichermaßen gut ausgebildete und gleich bewertete Polizeibeamtinnen und -beamte ihren Aufträgen nachkommen können. Alles andere wäre unbefriedigend und demotivierend.



Bernhard Witthaut
1. stellv.
Vorsitzender
der GdP

Leistungsorientierte Besoldung

Die GdP sperrt sich nicht gegen eine Bezahlung nach Leistung. Wenn aber durch Aufspaltung in eine Basisvergütung und eine Leistungs-komponente Leistung zum Kriterium für die Höhe der Besoldung in einem Amt gemacht wird, müssen nachvollziehbare Kriterien vorliegen. Solche Kriterien sind nach Meinung der GdP für weite Teile der Polizei ausgeschlossen. Basisvergütung ohne Leistungsvergütung aber führt zur Absenkung des Besoldungsniveaus bei den Polizeibeamtinnen und -beamten.

Durch die Föderalisierung wird der nach Basisvergütung und Leistungsvariablen gesplitteten Besoldung in allen Ländern Vorschub geleistet.

Ein Besoldungswirrwarr ist vorprogrammiert, wenn jedes Land eigene Vorstellungen über die Leistungsbezahlung durchsetzt. Basisvergütung mit individuellen oder pauschalierten Leistungsvariablen oder spezifische Basisvergütungen werden das Besoldungsbild der Polizei prägen.

Polizeizulage

Mit der Besoldungsvereinheitlichung 1971 wurde allen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Besoldungsordnung A eine Polizeizulage gewährt. Nach gewerkschaftlicher Auffassung diene diese Stellenzulage als Ausgleich für die unzureichende Eingruppierung des Polizeivollzugsdienstes in das Besoldungsgefüge. Durch höchstrichterliche Rechtsprechung wurde die Polizeizulage zu einer Wahrnehmungszulage.

Sowohl Bundesrechnungshof als auch Landesrechnungshöfe haben in letzter Zeit die Gewährung der Polizeizulage zum Ziel von Untersuchungen gemacht. Deren Ergebnisse lassen befürchten, dass nach der Föderalisierung die Gewährung der Polizeizulage zur Disposition gestellt wird.

Die Regelungen werden von der Kassenlage eines Landes, aber auch von der durch die Politik definierten Wertigkeit des Polizeivollzugsdienstes in einem Land abhängen.

Berufsförderliche Zeiten

Mit der Einführung der linearen Ruhegehaltsskala zum 1. Januar 1992 und der gleichzeitigen Verlängerung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 35 auf 40 Jahre konnte die GdP eine spezifische Regelung für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Versorgungsrecht durchsetzen. Nach § 12 Abs. 2 BeamtVG können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit (berufsförderliche Zeiten) bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt werden.

Diese Sonderregelung betrifft vornehmlich Polizeivollzugskräfte, die als lebensältere BewerberInnen den Polizeiberuf ergreifen wollen. Als berufsförderlich gelten alle Zeiten, die dem Polizeiberuf dienlich sind. Dies können Tätigkeiten als Handwerker, als kaufmännische Angestellte oder in technischen Berufen sein. Es ist zu befürchten, dass diese „Kann-Vorschrift“ der Föderalisierung des Versorgungsrechts zum Opfer fallen wird.

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz und demnächst Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte mit dem 60. Lebensjahr in

den Ruhestand versetzt. Sollten sie vor ihrer Polizeitätigkeit aufgrund einer versicherungspflichtigen Tätigkeit einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, wird dieser erst ab dem 65. Lebensjahr gezahlt.

Als versorgungsrechtlicher Ausgleich wurde ab 1. Januar 1986 in § 14a BeamtVG festgelegt, dass der erdiente Ruhegehaltssatz zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr auf Antrag vorübergehend bis auf die Höchstgrenze von 66,97 Prozent (gemäß Übergangsregelung nach § 69e Abs. 3 auf 70 Prozent des Ruhegehaltes x Anpassungsfaktor) erhöht werden kann. Im Rahmen der Föderalisierung kann diese Maßnahme zur Disposition gestellt werden.



Etliche polizeispezifische Regelungen stehen zur Disposition. Foto: ddp

Sozialen Frieden sichern

Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass die Föderalisierung des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts materielle Einbußen für Polizeibeamtinnen und -beamte mit sich bringen wird. Die GdP appelliert an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Grundgesetzänderung Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 nicht zuzustimmen, die Bundeseinheitlichkeit beizubehalten und damit zum sozialen Frieden beizutragen.

Verhandlungsrechte für Beamtinnen und Beamte stärken

Streikverbot ist kein Naturgesetz

Eingeschränkte Verhandlungsrechte sind mit einem modernen Berufsbeamtentum nicht mehr vereinbar. Die Beteiligungsrechte von Beamtinnen und Beamten müssen gestärkt und zu echten Verhandlungsrechten weiterentwickelt werden. Das kann nur gelingen, wenn sie bundeseinheitlich geregelt werden. Die geplanten Änderungen im Grundgesetz bieten die Möglichkeit dafür.

Den Beamtinnen und Beamten wird die volle Koalitionsfreiheit bis heute verwehrt. Unzulänglicher Ersatz sind die so genannten Beteiligungsrechte der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen. Sie sind bisher durch § 58 Beamtenrechtsrahmengesetz auch in den Ländern verbindlich vorgeschrieben. Diese Sicherung soll künftig entfallen. Diktaten der Landesgesetzgeber würde damit Tür und Tor geöffnet. Der DGB fordert, die Beteiligungsrechte bundeseinheitlich weiterzuentwickeln. Grundlage dafür könnte das neue Statusrechtsgesetz sein.

Verhandeln statt Verordnen

Der Gesetzentwurf zur Föderalismusreform sieht neben der Kompetenzverlagerung vor, Art. 33 Abs. 5 GG zu ergänzen, um das öffentliche Dienstrecht „fortzuentwickeln“ (vgl. S. 6). Diese Änderung erweitert den Spielraum, die Beteiligungsrechte von Beamtinnen und Beamten zu stärken und zu echten Verhandlungsrechten weiterzuentwickeln. Das kann besser gelingen, wenn die Beteiligungsrechte bundeseinheitlich geregelt werden. Unter Hinweis auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und die Funktionsfähigkeit des Staates wird Beamtinnen und Beamten die volle Koalitionsfreiheit, vor allem

das Streikrecht vorenthalten (s. Kasten). Doch das Streikverbot ist kein Naturgesetz. In zahlreichen europäischen Ländern sind Arbeitskämpfe auch für Beamtinnen und Beamte längst zulässig, soweit die öffentliche Ordnung nicht gefährdet ist. Die Funktionsfähigkeit eines Staates gebietet also kein Streikverbot. Unsere europäischen Nachbarn machen es vor: Neutralitätspflicht und Streikrecht für Beamtinnen und Beamte sind nicht unvereinbar.

Beteiligung wichtiges Statusrecht

Trotz des Kompetenzverlustes soll der Bund die Statusrechte weiter bestimmen dürfen. Dazu zählen laut Begründung des Gesetzentwurfs auch die „wesentlichen Rechte“ der Beamtinnen und Beamten. Die Koalitionsfreiheit ist ein wichtiges Grundrecht. Ihre Ausgestaltung für den Beamtenbereich gehört deshalb zweifellos zur Bestimmung dieser „wesentlichen

Rechte“ der einzelnen Beamtin bzw. des einzelnen Beamten. Der Bund ist demnach ermächtigt, entsprechende Regelungen weiterhin auch mit Geltung für die Länder zu erlassen. Die Beteiligungsrechte müssen deshalb den Kern des künftigen Statusrechtsgesetzes bilden. Die Bundeseinheitlichkeit ist zwingend notwendig, weil

nur so ein wirksamer Grundrechtsschutz in Bund und Ländern gewährleistet ist. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Koalitionsfreiheit in Bund und Ländern substantiell unterscheiden würde. Die Beteiligungsrechte sind ein Ausgleich für die vorenthaltene Tarifautonomie und das nach herrschender Meinung bestehende Streikverbot. Sie bilden die spiegelbildliche Regelung zum Tarifvertragsrecht, das bundeseinheitlich im Tarifvertragsgesetz geregelt ist.



DGB-Bundesvorstandsmitglied Ingrid Sehrbrock im Gespräch mit Innenstaatssekretär Dr. Hans Bernhard Beus. In Beteiligungsverfahren mit den zuständigen Ressorts setzt sich der DGB als Spitzenorganisation für die Belange der Beamtinnen und Beamten ein. Foto: Renate Stiebitz

Hintergründe zum Streikverbot für Beamtinnen und Beamte

Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit ergibt sich aus Art. 9 Abs. 3 GG. Es ermöglicht allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Auch Beamtinnen und Beamte dürfen sich gewerkschaftlich organisieren. Die Tarifautonomie ist jedoch laut Bundesverfassungsgericht so weit eingeschränkt, wie es die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Funktionsträger erfordert. Daher könnten sich Beamtinnen und Beamte auch nicht auf das Streikrecht berufen. Mit der Neutralität der Amtsausübung im Dienste des ganzen Volkes, so das Gericht, sei das Streikrecht für Beamtinnen und Beamte nicht zu vereinbaren.

Als Ausgleich für diese weitreichende Grundrechtsbeschränkung wurden mit § 94 Bundesbeamtengesetz und § 58 Beamtenrechtsrahmengesetz lediglich kollektive Beteiligungsrechte bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Regelungen festgelegt. Diese Beteiligungsrechte nehmen die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften wahr. Der DGB betreibt hierbei eine pragmatische Beamtenpolitik. „Mit Vereinbarungen Fakten schaffen“, lautet die Devise des DGB, die er mit seiner 1991 ins Leben gerufenen Aktion „Verhandeln statt Verordnen“ verfolgt. Im Bund und in mehreren Ländern wurden über die Jahre öffentlich-rechtliche Verträge zur Ausgestaltung der beamtenrechtlichen Beteiligung abgeschlossen. Immer öfter versuchen die öffentlichen Arbeitgeber in den letzten Jahren ihre Interessen gegen den Willen der Beschäftigten durchzusetzen.

Fortentwicklungsgebot ernst nehmen

Die bisherigen Regelungen haben sich als unzureichend erwiesen. Der DGB hat an ihrer Stelle ein gestuftes Modell für Beteiligungsverfahren entwickelt. Danach sind Verwaltungsvorschriften vertraglich zu vereinbaren und inhaltsgleich in Kraft zu setzen. Das Gleiche soll für Rechtsverordnungen der Bundes- oder Landesregierungen gelten. Gesetzentwürfe sind zu verhandeln und dem Parlament inhaltsgleich vorzulegen. So ließen sich in Bund und Ländern vergleichbare Rahmenbedingungen für eine faire Beteiligung der Beamtinnen und Beamten über ihre Spitzenorganisationen herstellen. Der neue Grundsatz, das Dienstrecht auch fortzuentwickeln, würde so mit Leben gefüllt. Auch über das Streikrecht müsste neu nachgedacht werden.



Kultusministerkonferenz scheitert an Neuordnung der Lehrerausbildung

Geschichte eines föderalen Versagens

Fast 40 Prozent der Beamtinnen und Beamten in Deutschland sind im Schuldienst. Es ist daher nicht erstaunlich, dass die Verhältnisse im Schuldienst maßgeblichen Einfluss auf das Beamtenrecht haben. Das war in den 1960er und 70er Jahren nicht anders. Die Vereinheitlichung der Besoldung in den 70er Jahren war mit der Expansion des Bildungswesens seit den 60er Jahren eng verwoben.

Mit dem steigenden gesellschaftlichen Stellenwert der Bildung ging eine schrittweise Aufwertung der Lehrerausbildung einher. Nach dem Krieg ging ein „Volksschullehrer“ mit mittlerer Reife und einer der heutigen Fachschulausbildung vergleichbaren Ausbildung an eine Grund- und/oder Hauptschule. Lediglich Lehrkräfte an

die Lehrerbildung geraten – und in das Besoldungsgefüge.

Steigende Bildungsansprüche

Die Reform der Lehrerbildung war eng verknüpft mit der gesellschaftlichen Debatte über Chancengleichheit. Auch Arbeiterkinder sollten von voll qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet werden. Die Lehramtsausbildung wurde für alle Lehrämter „akademisch“ und in fast allen Ländern in die Universitäten integriert. Die Absolventinnen und Absolventen der neuen Ausbildungsgänge – aber teilweise auch die vorhandenen Lehrkräfte und sogar Pensionärinnen und Pensionäre – wurden höheren Besoldungsgruppen zugeordnet.

Dennoch konnte der Bedarf an qualifizierten Lehrkräften immer weniger gedeckt werden. In Deutschland herrschte Vollbeschäftigung. Zu



Marianne Demmer (re.), im GEW-Vorstand zuständig für Schule, und Ilse Schaad, im GEW-Vorstand zuständig für Beamtenrecht, sind sich einig: Die Föderalismusreform gehört überarbeitet.
Foto: Renate Stiebitz

Neuordnung der Lehrerausbildung gescheitert

1969 forderte der Deutsche Bundestag die Kultusministerkonferenz (KMK) auf, als Grundlage für eine Vereinheitlichung der Besoldung bis Ende 1970 ein Konzept zur bundeseinheitlichen Neuordnung der Lehrerausbildung vorzulegen. Dem Auftrag

schulen A 12, Real- und Sonderschulen A 13, Studienräte A 13 plus Zulage – kritisiert hatte.

Die Einordnung der Lehrämter war als Provisorium gedacht. Aber die bundeseinheitliche Reform der Lehrerbildung hat nie stattgefunden. Die Bundesrepublik lebt seit drei Jahrzehnten mit einem Flickenteppich

Tauschhandel

Die Macher der Föderalismusreform haben ein schlichtes Weltbild. Sie betrachten politische Zuständigkeiten in Bund und Ländern als Tauschobjekte der Machtpolitik. Sachnotwendigkeiten sind Nebensache.

Für Machtspielchen ist der Bildungsbereich aber denkbar ungeeignet. Noch mehr Zersplitterung bei Schulen und Hochschulen, noch weniger Koordination zwischen frühkindlicher Bildung, Schule, Berufsausbildung, Hochschule und Weiterbildung führen nicht zu mehr Qualität und Gerechtigkeit. Die geplante Reform wird nur noch stärker in die bildungspolitische Kleinstaaterei und internationale Bedeutungslosigkeit führen. Die politische Klasse entfernt sich immer weiter vom Willen der Bevölkerung, die in Bildungsfragen zu über 80 Prozent mehr Kooperation und Koordination zwischen Bund, Ländern und Kommunen wünscht. Die Schweizer haben begriffen, dass ihr „Kantönigeist“ nicht mehr in heutige Zeiten passt. Sie wollen ihre Verfassung unter der Überschrift „Harmonisierung des Bildungsraumes Schweiz“ ändern und föderale und zentrale Zuständigkeiten kombinieren. Die deutsche Bevölkerung ist schon so einsichtig wie die Schweizer, jetzt müssen nur noch die Politikerinnen und Politiker der großen Koalition ein Einsehen haben.

Marianne Demmer, Stellvertretende Bundesvorsitzende der GEW

Gymnasien mussten auch damals schon eine Universität besuchen. Dies schlug sich in einer entsprechenden Einordnung im gehobenen bzw. höheren Dienst nieder.

Erst Anfang der 70er Jahre war in allen Bundesländern Bewegung in

den steigenden gesellschaftlichen Bildungsansprüchen kamen die geburtenstarken Jahrgänge der 60er Jahre hinzu. Mit Zulagen, Zwischenstufen und ähnlichen Vergünstigungen versuchten die Länder, Lehrkräfte anderswo abzuwerben.

Kalkül

Im September 2004 veröffentlichte die OECD ihre viel beachtete „Lehrerbildungsstudie“. Darin äußern die internationalen Experten Unverständnis über die Fragmentierung des deutschen Lehrerarbeitsmarktes nach Ländern und Schulformen und fordern mehr Mobilität und Durchlässigkeit. Der Blick von außen benannte mit erfrischender Klarheit die absurden Zustände, an die wir uns in Jahrzehnten gewöhnt haben.

Die dringend notwendige Reform des bundesdeutschen Föderalismus hätte Gelegenheit geboten, die Auswüchse der Kleinstaaterei zu beenden. Stattdessen wurden wider jegliche Vernunft auch noch die in den 70er Jahren aus gutem Grund vereinheitlichten Bestandteile des Beamtenrechts preisgegeben. Nicht mehr gerechte Bezahlung für alle ist das Ziel, sondern Almosen für viele und die Freiheit, auch mal was drauflegen zu können, wenn's dem Dienstherrn passt. Dass das auf Betreiben der reichen Süd- und Westländer so beschlossen werden soll, ist kein Zufall, sondern Kalkül. Sie sind nicht diejenigen, die beim Wettlauf um Physik- oder MusiklehrerInnen den kürzeren ziehen werden. Erstaunlicher ist, dass die Mehrheit der Länder sich auf einen Besoldungswettlauf einlässt, den sie nicht gewinnen kann.

Ilse Schaad, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der GEW

ist die KMK bis zum heutigen Tag nicht gerecht geworden. Der Status quo wurde in der Bundesbesoldungsordnung A festgeschrieben – sehr zur Verärgerung der GEW, die immer die Drei-Klassen-Gesellschaft in der Lehrerschaft – Grund- und Haupt-

verschiedenster Lehrämter und länderspezifischer Besonderheiten. Auf eine schulformübergreifende, den gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen an pädagogische Arbeit gerecht werdende Lehramtsausbildung warten wir bis heute vergebens.

Zeichen setzen gegen Besoldungsdumping, Versorgungskürzungen und Arbeitszeitverlängerungen

Brücken verbinden, was Politik spaltet

Mainz und Wiesbaden sind nur einen Brückenschlag voneinander entfernt. Die Theodor-Heuss-Brücke verbindet die Landeshauptstädte von Rheinland-Pfalz und Hessen. Wenn die Föderalismusreform wie geplant umgesetzt wird, könnten für die Beamtinnen und Beamten der beiden Länder schon bald höchst unterschiedliche Bedingungen bei Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht gelten.

Die Theodor-Heuss-Brücke zwischen Mainz und Wiesbaden wird am 10. Mai 2006 Schauplatz einer Demonstration gegen die Spardiktate in Bund und Ländern und für den Erhalt bundeseinheitlicher Regelungen bei Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht sein.

Der DGB und seine Mitgliedsorganisationen des öffentlichen Dienstes ver.di, GEW, GdP, TRANSNET, IG BAU und IG BCE rufen Beamtinnen



und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf, ein Zeichen gegen Besoldungsdumping und Versorgungskürzungen zu setzen.

Die Dienstrechtspolitik der vergangenen Jahre war von Arbeitszeitverlängerungen, Weihnachtsgeldkürzungen und Versorgungsabsenkungen gekennzeichnet. Doch das war erst

der Anfang. Jetzt wollen Bund und Länder das einheitliche öffentliche Dienstrecht zerstören. Künftig sollen sie – jeweils für sich allein – Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht regeln können. Die Folgen liegen auf der Hand: noch mehr Unterschiede bei Besoldung, Versorgung und Arbeitszeit, Verschlechterung der Mitbestimmung und, und, und...

Die Politik will das bundeseinheitliche Dienstrecht zerschlagen. Sie wird einen Keil treiben zwischen

die Beamtinnen und Beamten der jeweiligen Länder. Sie wird bürokratische Hürden errichten und Mobilitätshemmnisse aufbauen. Sie wird die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Deutschland schmälern und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland im internationalen Vergleich aufs Spiel setzen.

DGB und Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wollen das verhindern. Sie setzen sich für öffentliche Dienstleistungen von hoher Qualität für alle Bürgerinnen und Bürger, eine bürgernahe und transparente Verwaltung sowie gute Arbeitsbedingungen der Beschäftigten ein.

Hier wollen wir für den Erhalt des einheitlichen Dienstrechts demonstrieren:

am 10. Mai ab 15.00 Uhr vom Bhf. Mainz-Kastel (Wiesbaden) über die Theodor-Heuss-Brücke zum Mainzer Landtag Anreise bis 14.30 Uhr zum Bhf. Mainz-Kastel

15.00 Uhr

startet der Demonstrationzug über die Theodor-Heuss-Brücke

15.45 Uhr

Ankunft auf dem Deutschhausplatz

16.15 Uhr

Beginn der Abschlusskundgebung auf dem Deutschhausplatz

17.00 Uhr

Ende der Kundgebung

„Für gute Bezahlung und einheitliche Besoldung“

Quer gestellt

Im Herbst 2002 hatte der Berliner Senat den Vorstoß unternommen, Öffnungsklauseln im Besoldungsrecht zu verankern. Der Bundesrat griff die Forderung nach einer teilweisen Föderalisierung auf. Damals begann die Auseinandersetzung um die bundeseinheitliche Besoldung. Der DGB organisierte bereits damals den Protest.

Schon im Dezember 2002 waren 7.500 Beamtinnen und Beamte auf die Straße gegangen. Darunter waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von



Beamtinnen und Beamte waren bereits 2002 gegen die Anfänge einer Föderalisierung des Besoldungsrechts auf die Straße gegangen. Fotos: Kay Michalak

Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug, Finanzbehörden, Post, Telekom und aus dem Schuldienst. Unter dem Motto „Für gute Bezahlung und einheitliche Besoldung“ traten sie anlässlich der Innenministerkonferenz (IMK) in Bremen für die gemeinsamen Interessen ein. Zum Auftakt der Groß-

kundgebung des DGB war der Demonstrationzug vor das Bremer Parkhotel gezogen, wo die Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern tagte. Eine Delegation unter Führung des GdP-Vorsitzenden Konrad Freiberg übergab dem damaligen Vorsitzenden der IMK, dem Bremer Innen-

senator Dr. Kuno Böse, eine Resolution der Beschäftigten. Hierin brachten sie ihren Protest gegen die Berliner Bundesratsinitiative für Öffnungsklauseln in der Beamtenbesoldung zum Ausdruck.

Damals wie heute sollen die Beschäftigten

des öffentlichen Dienstes für die Versäumnisse der Politik einstehen. Damals wie heute werden Haushaltsengpässe, die von der Politik zu verantworten sind, auf ihrem Rücken ausgetragen. Damals wie heute gilt: Ein zukunftsfähiger öffentlicher Dienst braucht ein kluges Management, innovative Dienstleistungen, gute Arbeitsbedingungen und motivierte Beschäftigte.



Föderalismusreform – die Folgen für Bahnbeamtinnen und -beamte sind absehbar

„An schlechtere Bedingungen anpassen“

Die beabsichtigte Föderalismusreform wird für Bahnbeamtinnen und -beamte nicht ohne Folgen bleiben. Angesichts der Finanzlage der öffentlichen Kassen ist ein Dumpingwettbewerb in Besoldung und Versorgung vorprogrammiert. Die Ergänzung von Art. 33 Abs. 5 GG um die Worte „und fortzuentwickeln“ öffnet dem Gesetzgeber Tür und Tor, das Beamtenrecht weiter zu verschlechtern.

Einnahmeausfälle sind hausgemacht

Wer über leere öffentliche Kassen klagt, darf über deren Ursache nicht schweigen. Die Politik hat die angespannte Haushaltssituation in Bund und Ländern durch eine verfehlte Finanz- und Steuerpolitik selbst herbeigeführt. Mit 40 Prozent für einbehaltene und 30 Prozent für ausgeschüttete Gewinne waren die nominalen Steuersätze für Kapitalgesellschaften die höchsten in der EU-15. Wegen zahlreicher Steuerschlupflöcher lag die tatsächliche Belastung

aber bereits damals wesentlich niedriger. Durch die Unternehmenssteuerreform der rot-grünen Bundesregierung ist die tatsächliche Steuerbelastung noch einmal drastisch gesenkt



Die Beschäftigungsbedingungen der Bahnbeamtinnen und -beamten sollen nach dem Willen der Arbeitgeber nach unten korrigiert werden.
Foto: inform

worden. Nach Berechnungen von Professor Jarras, Mitglied der Unternehmenssteuerreform-Kommission der Bundesregierung 1998/99, liegt sie bei lediglich rund zehn Prozent. Die Kommission hatte immer dazu geraten, zunächst die Steuerschlupflöcher systematisch zu schließen. Erst danach sollten die Steuersätze gesenkt werden. Die rot-grüne Bundesregierung war der Empfehlung der Kom-

mission nicht gefolgt: 1999 hat sie zuerst die Steuersätze dramatisch gesenkt – und die Chance vertan, die Vielzahl der Schlupflöcher zu stopfen.

Hätte Deutschland die im EU-Vergleich extrem niedrige Steuerquote des Jahres 2000 beibehalten, wären die Steuereinnahmen 2001 um 30 Milliarden, 2003 um 48 Milliarden, 2004 um 60 Milliarden und 2005 um 66 Milliarden Euro höher gewesen.

Angesichts der – selbst verschuldeten – Einnahmeausfälle muss auf absehbare Zeit weiter massiv gespart werden. Dies trifft Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – letztere oft doppelt. Am Beispiel der Entwicklung der Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) beim Bund und in den Ländern wird die zu erwartende Dumpingspirale bei Besoldung und Versorgung deutlich.

Die Abwärtsspirale dreht sich

Jede Öffnung und mehr noch die Zersplitterung des Beamtenrechts gibt auch den Bahnmanagern neuen Auftrieb, besondere Regelungen für Bahnbeamtinnen und -beamte

zu fordern. Bereits mit Schreiben vom 26. Januar 1998 verlangte der Vorstandsvorsitzende der Deutsche Bahn AG vom Bundesinnenminister „Öffnungsklauseln zum Beamtenrecht“, die eine bessere „Integration“ der Beamten und eine Flexibilisierung ihrer Beschäftigungsbedingungen ermöglichen:



„Eine einheitliche Personalpolitik durch Integration von Beamten bedeutet jedoch auch, dass sich diese gegenüber ihrem Status schlechteren Rahmenbedingungen eines Unternehmens anpassen müssen.“

Johannes Ludewig, Vorstandsvorsitzender Deutsche Bahn AG, 1998

Wer wollte bestreiten, dass dieser Geist nach wie vor beim Vorstand vorhanden ist. Nach einem Börsengang der Bahn dürfte er bei den Aktionären eine noch größere Anhängerschaft finden.

Deshalb gilt für TRANSNET: Wehret den Anfängen! Nein zur Föderalisierung des Beamtenrechts!

Rechtszersplitterung, Besoldungswettlauf, erschwerter Personalwechsel, Bürokratieaufbau

Das Chaos ist vorprogrammiert

Durch die geplante Föderalismusreform droht der Grundsatz „gleiches Geld für gleiche Arbeit“ verloren zu gehen. Die Angleichung der Ost-Besoldung gerät in Gefahr. Rechtszersplitterung, Besoldungswettlauf und Bürokratieaufbau sind die Folge.

Jeder Beamte und jede Beamtin, egal, ob bei Bund, Land oder Kommune beschäftigt, kann sich auf einheitliche Grundsätze der Besoldungs- und Pensionsberechnung stützen.

Vergleichbare Tätigkeiten werden gleich bezahlt. A 10 ist A 10, egal, ob in Bayern, Hessen oder Bremen. Die Besoldung in den neuen Ländern soll bis 2009 auf West-Niveau angehoben werden. Einheitlichkeit auch bei der Versorgung: identische jährliche Steigerungssätze und ein einheitlicher Höchstversorgungssatz von künftig 71,75 Prozent. Die Entwicklung der Versorgungshöhe ist ebenso einheitlich geregelt wie die Höhe des Mindestversorgungssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Ein wildwüchsiger Wettlauf um die besten Lehrkräfte, Polizisten, Justizvollzugs- oder Verwaltungsbeamten wird dadurch vermieden. Im Gegenzug wird über die laubbahnrechtliche Verklammerung ein einheitliches Niveau an Vorbildung und beruflicher Qualifikation sichergestellt und Personalaustausch überhaupt erst möglich gemacht. Die Entwicklung der Personalausgaben können Länder und Kommunen dagegen selbständig steuern: Die Gestaltungshoheit über die Stellenpläne und die Dienst-

postenbewertung besteht uneingeschränkt. Der Bund hat hier schon heute keinerlei Kompetenz.

Interessenausgleich droht zusammenzuberechnen

Dieser Interessenausgleich droht durch die geplante Föderalisierung zerstört zu werden. Ohne einheitliche laubbahnrechtliche Grundsätze wird sich die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten drastisch auseinander entwickeln. Im Lehrerberreich planen mehrere Länder die Einführung von Bachelor-Abschlüssen, die in anderen Ländern nicht anerkannt werden. Der Personalaustausch gerät ins Stocken. Auch gleiche Besol-

Leistungsgruppen können sich unterschiedlich entwickeln. So könnte ein Besoldungsamt A 10 in Berlin oder Bremen künftig 10 oder 20 Prozent geringer dotiert werden als in Bayern. Den Beamtinnen und Beamten wird die Schlechterstellung vor allem dann bewusst werden, wenn sie sich im gemeinsamen Einsatz befinden, wenn Polizeivollzugskräfte der Bundespolizei mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern z. B. bei Castor-Transporten oder Großveranstaltungen zusammenarbeiten, wenn sich Beschäftigte der Verwaltung auf Seminaren oder in Schulungen treffen. Gleiche Arbeit droht höchst unterschiedlich bezahlt zu werden. Am Ende kann ein Wettbewerb stehen, der es den finanzschwächeren Ländern unmöglich macht, im Rennen um das beste Personal zu bestehen. Diese Sorge hatte in der Vergangenheit gerade die Länder immer wieder dazu angehalten, ausufernder

Die Folge: mehr Bürokratie

Wollen sich Länder und Kommunen vor der Konkurrenz schützen, führt dies zu mehr Bürokratie. In Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen müssen dann mühevoll Kompromisse bei Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht herbeigeführt werden. Das ist ein Beschäftigungsprogramm für die Ministerialbürokratien, während sich die Bedingungen in den Schulen, Justizvollzugsanstalten, Verwaltungen und Polizeidienststellen zusehends verschlechtern. Besonders die Versorgung droht im Chaos zu versinken. Das Land Berlin hat schon 2005 durch Anträge im Bundesrat deutlich gemacht, wie es eine eigene Kompetenz ausschöpfen würde: durch eine niedrigere Mindestversorgung, Versorgungsansprüche erst nach zehn statt nach fünf Jahren und weitere Einschnitte bei krankheitsbedingter Frührentierung. Künftig

So könnte sich die Zersplitterung der Versorgung auswirken:

Regelung	bisher	künftig Land X	künftig Land Y
Höchstversorgungssatz und Höchstversorgungsbezüge	71,75 %	70 %	65 %
Betrag:	2.047 Euro	1.997 Euro	1.854 Euro
Wartezeit: Versorgung nach 5 Jahren Dienstzeit	Mindestversorgung	kein Anspruch, da dieser erst nach 10 Jahren entsteht	8,5 % der letzten Dienstbezüge
Betrag:	1.225,81 Euro	0 Euro	208,99 Euro
Versorgung nach 30 Dienstjahren bei Erreichen der Höchstversorgung nach...	40 Jahren	42 Jahren	45 Jahren
Betrag:	1.535 Euro	1.462 Euro	1.365 Euro

Besoldung Grenzen zu setzen, zuletzt 2001 beim Besoldungsstruktur- und 2002 beim Professorenbesoldungsgesetz. Auf Ebene der Fachpolitikerinnen und -politiker wird bis heute vor den unabsehbaren Folgen einer ruinösen Konkurrenz gewarnt. Das völlige Aus droht der politisch wichtigen Angleichung der Ost-Besoldung an die West-Gehälter. Das einheitliche Bundesrecht schreibt sie ab 2008 bzw. 2009 vor. Dürfen die Länder die Besoldung selbst regeln, fällt damit zugleich das lange angestrebte Ziel der Vereinheitlichung.

sind auch abweichende Höchstversorgungssätze und unterschiedliche Werte für die Pensionsberechnung denkbar. Der Wechsel zwischen Ländern würde hierdurch weiter erschwert: Eine Lehrerin, die in ihrem Berufsleben z. B. von Niedersachsen nach Bremen und von dort nach Bayern wechselt, bekäme es mit drei verschiedenen Versorgungssystemen zu tun. Völlig offen ist, ob jeder Dienstherr nur einen Teil der Versorgung zahlen wird bzw. wie eine einheitliche Zahlungsweise unter den Dienstherrn zu verrechnen wäre.

RatgeberService für den öffentlichen Dienst



Bestellcoupon:

Jeder Ratgeber kostet 7,50 Euro (zzgl. 2,00 Euro Versand).

Ich bin Mitglied einer Gewerkschaft und zahle nur 5,00 Euro.

JA, hiermit bestelle ich folgende Ratgeber:

- ... Ex. **Rund ums Geld**
- ... Ex. **Die Beamtenversorgung**
- ... Ex. **FrauenSache im öffentlichen Dienst**
- ... Ex. **Nebentätigkeitsrecht des öffentlichen Dienstes**
- ... Ex. **BerufsStart im öffentlichen Dienst**
- ... Ex. **Die Beihilfe**
- ... Ex. **Gesundheit von A bis Z**
- ... Ex. **Neues Tarifrecht im öffentlichen Dienst**

Name, Vorname

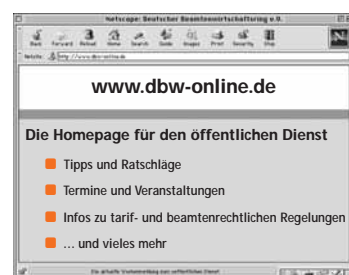
Straße

PLZ, Ort

So erreichen Sie unseren Bestellservice:

per Fax: 0211/7 30 02 75
 per Fon: 0211/7 30 03 35
 per E-Mail: info@dbw-online.de
 per Post: Deutscher Beamtenwirtschaftsring e.V.
 Höherweg 287
 40231 Düsseldorf

Noch schneller geht es online unter: www.dbw-online.de





Forstverwaltung verspürt Folgen unkoordinierter Vielfalt schon heute

Kostentreibender Bürokratieaufbau

Die deutsche Forstbeamtin, der deutsche Forstbeamte – schlicht, aber liebevoll „Förster“ genannt – kennt sich mit den Auswirkungen von Föderalismus schon lange und bestens aus. Als Bedienstete der Länder und Repräsentanten des ländlichen Raums können sie ein Lied davon singen, was es bedeutet, 16 verschiedene Landeswaldgesetze und stark variierende und wechselnde politische Richtungen bzw. Regierungspositionen zu befolgen. Die ganze unkoordinierte Vielfalt muss dann auch noch ganz praktisch im Wald umgesetzt werden, selbstverständlich vorrangig ökonomisch erfolgreich.

Die Försterinnen und Förster waren froh, dass wenigstens ihre arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedin-



Forstbeamte sollen ihre Arbeit trotz bürokratischer Hemmnisse effizient erledigen.
Foto: Jörg Scheibe

gungen, wie zum Beispiel das Besoldungs- und Beamtenrecht, halbwegs zentral festgelegt und in Beteiligungs-

gesprächen des DGB mit dem Bundesinnenministerium erörtert wurden. Diese Eintracht ist gefährdet: Wenn die Föderalismusreform wie geplant umgesetzt wird, wird die Försterin bzw. der Förster von Nord nach Süd, von West nach Ost unterschiedlichsten Beschäftigungs- und Bezahlungsbedingungen hilflos ausgesetzt sein. Ob durch die Reform des Föderalismus zukünftig im Wald ökonomische Erfolge erzielt werden, wie es die Landesfinanzmi-

nister fordern, ist mehr als fraglich. Ganz zu schweigen von der Motivation der Betroffenen, die sich auf diese Weise bestimmt nicht steigern wird. Die bis zu 17 möglichen unterschiedlichen Regelungen führen nach Auffassung der Försterinnen und Förster der IG BAU vor allem zu ausufernder Bürokratie mit zusätzlichen Kosten. Die werden die Bürgerinnen und Bürger aufbringen müssen. Als Alternative bleibt den Ländern voraussichtlich wieder nur das alte Rezept, nämlich ein weiterer Abbau von „Försterstellen“. Die IG BAU kämpft dafür, dass genau das nicht passiert. Sie kämpft dafür, dass nicht auch noch die letzten „Försterstellen“ in den Ländern durch die Föderalismusreform gestrichen werden.



Eine funktionierende Wirtschaft setzt eine funktionierende Verwaltung voraus

Die Aussichten sind demotivierend

Öffnungsklauseln bei Urlaubs- und Weihnachtsgeld haben in Bund und Ländern zu erheblichen Einschnitten bei den Sonderzahlungen geführt. Beamten und Beamte müssen durchweg wieder 40 bis 42 Stunden arbeiten. Wie ist die Stimmung bei der Bergaufsicht?

Natürlich macht es einen wütend, wenn mit einem Federstrich das ohnehin magere Urlaubsgeld gestrichen, das Weihnachtsgeld halbiert wird und weitere Kürzungen angedroht werden. Dass für uns schon länger die 41-Stunden-Woche gilt, ist eine weitere Zusatzbelastung. Absolut demotivierend sind aber die Zukunftsaussichten im öffentlichen Dienst. Es wird weiter gekürzt, es gibt so gut wie keine Aufstiegsmöglichkeiten, es werden Stellen nicht neu besetzt und die Arbeit muss von immer weniger Personal geschultert werden.



Ansprechpartner für die Berufsgruppe Bergaufsicht der IG BCE: Bergamtmann Bernd Winkels

Zu einer funktionierenden Wirtschaft gehört auch eine funktionierende Verwaltung; letztlich schadet der Dienstherr dem „Wirtschaftsstandort Deutschland“.

Bund und Länder beabsichtigen, die Kompetenzen für Besoldung, Versorgung und Laufbahnen auf die Länder zu übertragen. Welche Erwartungen knüpfen Sie an die geplante Föderalismusreform?

Das Ergebnis wird ein Mehrklassensystem sein. Die ärmeren Länder werden ihren Bediensteten noch mehr

zumuten. Weitere Kürzungen sind zu erwarten, die Arbeitszeit wird sich weiter verlängern und noch mehr Arbeitsplätze fallen weg. Die Ungerechtigkeit und die Unterschiede bei den Beamten hinsichtlich Arbeitszeit, Besoldung und Arbeitsbelastung werden also wachsen.

Beamtinnen und Beamte in Deutschland können nicht wie Tarifbeschäftigte über ihre Einkommen verhandeln. Sie haben – anders als die im öffentlichen Dienst Beschäftigten anderer europäischer Staaten – kein Streikrecht. Würden Sie es begrüßen, wenn auch die Beamtinnen und Beamten in Deutschland streiken dürften? Wie könnten die Verhandlungsrechte der Beamtinnen und Beamten gestärkt werden?

Aus dem Vertrauensverhältnis zwischen dem Dienstherrn und dem

Bediensteten resultiert nach herrschender Meinung das Streikverbot. Damit soll eine funktionierende Verwaltung sichergestellt werden. Es entsteht jedoch der Eindruck, dass der Dienstherr dies einseitig ausnutzt. Die Beamten können ihrem Anspruch auf eine gerechte Behandlung nicht, wie andere Arbeitnehmer, durch Streik Nachdruck verleihen. So werden die Sünden einer verfehlten Politik auf dem Rücken dieser Menschen ausgetragen. Von einem Vertrauensverhältnis kann da keine Rede mehr sein. Vielleicht führt ja die Einführung des Streikrechts für Beamtinnen und Beamte dazu, dass der Dienstherr sich endlich Gedanken über andere, wesentlich effizientere Einsparmöglichkeiten macht. In jedem Fall sollte auch den Beamtinnen und Beamten ein Instrument an die Hand gegeben werden, sich gegen Ungerechtigkeiten zu wehren.

Bund

„Ich halte es im Übrigen für eine Selbstverständlichkeit, dass ein so großes Bundesland wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen mit 18 Millionen Einwohnern doch wohl über das Gehalt und die Bezahlung der eigenen Beamten selber zu entscheiden hat – und nicht etwa der deutsche Bundestag in Berlin. Das ist eine Fehlentwicklung, die Anfang der siebziger Jahre so eingeleitet worden ist. Und die korrigieren wir jetzt.“

Dieter Wiefelspütz, innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, 10.1.2006

Baden-Württemberg

„Die Verlagerung der Zuständigkeit auf die Länder erlaubt, ein modernes und leistungsorientiertes Bezahlungssystem zu schaffen, ohne dass wie bei einem Bundesgesetz der kleinsten gemeinsame Nenner zwischen Bundestag und Bundesrat gefunden werden muss. Durch den neuen Gestal-

tungsspielraum erhalten die Länder die Möglichkeit, kreative Regelungen zu entwickeln, die den Besonderheiten und dem Gestaltungswillen des jeweiligen Landes gerecht werden. Unterschiede und ein gewisser Wettbewerb zwischen den Ländern sind hierbei durchaus erwünscht.“

Finanzminister Gerhard Stratthaus, 8.2.2006

Bayern

„Was das öffentliche Dienstrecht anbelangt, da werden wir in engster Abstimmung mit den Gewerkschaften und dem Beamtenbund an eine Neuordnung herangehen.“

Ministerpräsident Edmund Stoiber, 16.2.2006

Berlin

„Warum soll das Land Berlin nicht selber über die Mitarbeiter des Landes Berlin entscheiden? (...) Wenn der Bund eine Besoldungserhöhung beschließt, das trifft ihn gar nicht,

weil er über die Einkommensteuer sogar noch von uns Geld abnimmt und damit seine Erhöhung bezahlen kann. Ich möchte selber entscheiden, (...). Ich möchte nicht, dass der Bund das entscheidet.“

Klaus Wowerit, Regierender Bürgermeister, 31.10.2004

Mecklenburg-Vorpommern

„Na, wir werden auf alle Fälle versuchen in verschiedenen Punkten zu koordinieren zwischen den norddeutschen Bundesländern. Wir haben das beispielsweise schon angedacht im Bereich der Beamtenbesoldung, des Beamtenrechtes. Das soll ja auch voll auf die Länder übergehen. Es ist auch ein Punkt, den ich kritisiere, weil die reicheren Länder dann natürlich die Möglichkeit haben, durch höhere Zahlung sich Spitzenkräfte aus anderen Ländern zu kaufen und zu holen.“

Ministerpräsident Harald Ringstorff, 9.3.2006

Nordrhein-Westfalen

„Wir haben jetzt eine Lösung, die heißt: Die Länder sind ausschließlich zuständig für die Besoldung, die Versorgung und auch für das Laufbahnrecht ihrer Beamten. (...) In Zukunft werden die Länder meiner Einschätzung nach mehr darauf achten, wie sie bei der Gestaltung der Beamtenbezüge etwas zurückhaltender sein können.“

Justizminister Wolfgang Gerhards, 16.12.2004

Rheinland-Pfalz

„Bei der Föderalisierung des Dienstrechts bin ich der Auffassung, dass dies für Rheinland-Pfalz nicht nur von Vorteil ist. Rheinland-Pfalz

hat daher (...) für eine Regelung im Sinne eines Zugriffsrechts geworben. Die Vorteile des Zugriffsrechts wären unter anderem, dass die Länder ein Wahlrecht hätten. Dies böte zumindest die Chance, dass eine Zersplitterung des Dienstrechts in 17 verschiedenen Regelungen – die mit einem entsprechenden bürokratischen Aufwand sowie der Gefahr von Abwertungstendenzen für bestimmte Berufsgruppen einhergingen – vermieden werden könnte.

Ministerpräsident Kurt Beck, März 2006

Schleswig-Holstein

Wir haben hier in der Vergangenheit bereits negative Erfahrungen gemacht, wenn es um Einstellung von Lehrern oder Polizisten ging und Nachbarländer besondere Anreize boten. Außerdem müsste dann Personal aufgestockt werden. Das führt nicht nur zu mehr Bürokratie, sondern auch zu mehr Kosten. Hier sehe ich einen wesentlichen Schwachpunkt der Föderalismusreform, für dessen Verbesserung ich mich weiterhin in der Debatte einsetzen werde.

Ministerpräsident Peter Harry Carstensen, 19.1.2006

Thüringen

Wir haben (...) von Anfang an deutlich gemacht, dass die Übertragung der Personalhoheit auf die Länder, also das Dienstrecht, Besoldungs- und Versorgungsrecht, nicht so geschehen sollte, wie es jetzt festgelegt wird. Wir haben aber keine Mehrheit dafür bekommen. Deshalb ist das ein Punkt, den ich kritisch sehe, aber ich lasse an diesem Punkt nicht die Reform scheitern.

Ministerpräsident Dieter Althaus, 6.3.2006

Doppelpack für nur 17,50 Euro



Gut informiert mit dem Doppelpack „Beamten-Info & Wissenswertes“

Sie wollen auf dem Laufenden bleiben und interessieren sich für Änderungen und Neuregelungen im Beamten-, Besoldungs-, Beihilfe- und Versorgungsrecht von Bund und Ländern? Sichern Sie sich doch Informationen für Beamtinnen und Beamte im Doppelpack. Zum Komplettpreis von 17,50 Euro liefern wir Ihnen ein ganzes Jahr lang bequem nach Hause

1 x monatlich das Beamten-Info

1 x jährlich (im Frühjahr) die aktuelle Jahresausgabe des Taschenbuches „Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte“.

Ja, ich möchte ab sofort von den Vorteilen des Doppelpacks „Beamten-Info & Wissenswertes“ profitieren und zahle jährlich 17,50 Euro (inkl. MwSt. und Versand).

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Bestellungen per Post: INFO-SERVICE, Höherweg 270, 40231 Düsseldorf
Per Telefon: 0180/5 83-52 26 oder per Telefax: 0180/5 32-92 26
Noch schneller geht es „online“ unter: www.beamten-informationen.de

Impressum

Herausgeber: DGB-Bundesvorstand, Abt. Öffentlicher Dienst/Beamte • Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin • Tel.: 01 80/5 83-52 26, Fax: 01 80/5 32-92 26 • infoservice@beamten-informationen.de • www.beamten-informationen.de • Verantwortlich für den Inhalt: Ingrid Sehrbrock • Redaktion: Silke Raab, Nils Kamradt • Druck: PrintNetwork, Erkrath, Gestaltung: SCHIRMWERK, Düsseldorf